



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

---

16. Jahrgang

3. Oktober 1986

Nr. 9

---

## Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium  
des Faches Evangelische Religionslehre  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung ..... S. 1

Universitätsbibliothek  
Bonn

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung für das Studium des Faches  
Evangelische Religionslehre für das Lehramt für  
die Sekundarstufe II mit dem Abschluß  
der Ersten Staatsprüfung  
vom 11. September 1986**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.79 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.85 (GV.NW. Seite 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV. NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV.NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV.NW. Seite 777) das Studium des Faches Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 42 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2  
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.

§ 3  
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

Das Studium erfordert Kenntnisse in Griechisch sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch und Latein, die bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden müssen. Der Nachweis kann geführt werden durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis einer Ergänzungsprüfung zum Abiturzeugnis auf der

Grundlage von § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV.NW. Seite 242). Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch und Hebräisch aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 WissHG je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach Abschluß des Grundstudiums erfolgen und soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 LPO).
- (2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Se-

mesters (Semesterwochenstunden, SWS). 40 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich), 24 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl des Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich).

## § 6

### Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

## § 7

### Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

A Altes Testament

B Neues Testament

C Historische Theologie

D Systematische Theologie

E Religionspädagogik und Didaktik der evangelischen Religionslehre

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

**A Altes Testament**

- 1 Geschichte des biblischen Israel und seiner Religion
- 2 Theologie des Alten Testaments
- 3 Exegese eines alttestamentlichen Buches

**B Neues Testament**

- 1 Jesus und das Urchristentum
- 2 Theologie des Neuen Testaments
- 3 Exegese einer neutestamentlichen Schrift

**C Historische Theologie**

- 1 Epochen der Kirchengeschichte
- 2 Kirchengeschichtliche Längsschnitte
- 3 Kirchen- und Konfessionskunde
- 4 Andere Weltreligionen

D Systematische Theologie

- 1 Prinzipienfragen  
und Grundprobleme
- 2 Dogmatik
- 3 Ethik
- 4 Ökumenische Theolo-  
gie
- 5 Religionswissen-  
schaftliche System-  
matik

E Religionspädagogik und  
Didaktik der evangelischen  
Religionslehre

- 1 Geschichte der  
Religionspädago-  
gik
- 2 Grundfragen reli-  
giöser Bildung und  
Erziehung
- 3 Pädagogische Hand-  
lungsfelder der  
Kirche
- 4 Curriculum evange-  
lische Religionslehre

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesung wie Kolloquium vermitteln in zusammenhängen-  
der Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezial-  
wissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Übungen, Proseminare und Repetitorien dienen der Durch-  
arbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen

und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

- (3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
- (4) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt.
- (5) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden Anschauungsunterricht in der Durchführung von Unterricht in Evangelischer Religionslehre.

## § 9

### Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind nachzuweisen

1. im Pflichtbereich:

Fünf Vorlesungen, jeweils eine aus den Bereichen A - E (mit mindestens je 2 SWS), fünf Proseminare ( Teilnahme- oder Leistungsnachweis), jeweils eines aus den Bereichen A - E, mit je 2 SWS.

2. im Wahlpflichtbereich:

Weitere Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A - E im Umfang von insgesamt etwa 8 SWS.

An Leistungsnachweisen sind zu erbringen:

Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren (schriftliche Arbeiten). Einer der Leistungsnachweise muß den Bereichen A oder B zugehören.

Zwei weitere Leistungsnachweise, davon einer als Vorlesungsprüfung (mindestens 2 SWS). Leistungsnachweise sind aufgrund individuell feststellbarer Leistungen der Studierenden zu erteilen. Sie setzen regelmäßige Teilnahme und schriftliche Leistungen, deren Umfang mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht (Seminararbeiten, Klausuren, Referate mit selbständiger Problemerkörterung), oder eine mündliche Überprüfung voraus.

- (2) Die Zulassung zu den Proseminaren setzt die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung im ersten Semester voraus.

Die Zulassung zu neutestamentlichen Proseminaren setzt Kenntnisse in Griechisch voraus, die durch das Graecum nachgewiesen werden.

- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gemäß § 5 b LPO ein Studium im Umfang von etwa 28 SWS nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist.

(4) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gern. § 5 b Abs. 2 LPO erfordert die Vorlage folgender Nachweise:

1. Bescheinigung über eine obligatorische Studienberatung am Anfang und Ende des 1. Semesters (vgl. § 15).
2. Sprachzeugnisse für Griechisch und Latein oder Hebräisch gern. Studienordnung (vgl. § 3).
3. Nachweise der Teilnahme an den Veranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gern. § 9 Abs. 1.
4. Vier Leistungsnachweise gern. § 9 Abs. 1.

Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom Dekan oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

## § 10 Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt etwa 36 SWS.

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind dabei Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A - E nachzuweisen, außerdem Studien in je einem weiteren Teilgebiet des Bereiches A oder des Bereiches B und des Bereiches D.

Im einzelnen sind nachzuweisen:

1. Pflichtbereich:

Fünf Vorlesungen, jeweils eine aus den Bereichen A - E (mit mindestens je 2 SWS), fünf Seminare, jeweils eines aus den Bereichen A - E (mit je 2 SWS).

## 2. Wahlpflichtbereich:

Zwei Lehrveranstaltungen aus einem Teilgebiet des Bereiches A oder des Bereiches B und zwei Lehrveranstaltungen aus Teilgebieten des Bereiches D zu je 2 SWS, und weitere Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A - E im Umfang von insgesamt 8 SWS.

An Leistungsnachweisen sind zu erbringen:

Drei Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen A, B und E.

Zwei weitere Leistungsnachweise als qualifizierte Studiennachweise aus Seminaren der Teilgebiete C 1 und D 2 oder D 3 (Nr. 4.6 der Anlage 24 zu § 48 b LPO).

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind aufgrund regelmäßiger Teilnahme und individuell feststellbarer Leistungen der Studierenden zu erteilen. Zur näheren Bestimmung der Art der Leistungsnachweise vgl. § 12 Abs. 3.

- (2) Die Zulassung zu Seminaren setzt voraus, daß vorher an entsprechenden Proseminaren teilgenommen wurde. Der Erwerb der Leistungsnachweise oder der qualifizierten Studiennachweise setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus.
- (3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I

erworben werden, dann sind zusätzlich folgende Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

Ein fachdidaktisches Seminar (Teilnahmenachweis) für den Unterricht in Sekundarstufe I (2 SWS),  
eine fachdidaktische Vorlesung zu Inhalten und Richtlinien der Sekundarstufe I (2 SWS),  
eine religionspädagogische Lehrveranstaltung aus dem Teilgebiet E 2 (2 SWS) und  
eine schulpraktische Übung (Teilnahmenachweis) im Bereich der Sekundarstufe I (2 SWS).

## § 11 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Evangelische Religionslehre integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt.

## § 12

### Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gern. § 36 Abs. 4 LPO und die weiteren qualifizierten Studiennachweise nach Nr. 4.6 der Anlage 24 zu § 48 b LPO, der Nachweis der schulpraktischen Studien, das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum vorzulegen.
- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt.
- (3) Leistungsnachweise sind Seminarscheine gern. § 10 Abs. 1 Satz 5, qualifizierte Studiennachweise sind die Seminarscheine gern. § 10 Abs. 1 Satz 6. Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen liegen individuell feststellbare und bewertbare Leistungen zugrunde. Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und einer schriftlichen Hausarbeit oder einem schriftlich vorgelegten Referat erteilt. Qualifizierte Studiennachweise können auch in der Form einer anderen schriftlichen Prüfung (Test oder Klausurarbeit) erbracht werden.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO). Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Evangelische Religionslehre beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gem. § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 13 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 39 Abs. 2, 3 LPG).

- (5) Für die Prüfung sind aus den in § 7 genannten Teilgebieten 5 verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens 3, aus denen keine Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind, dem Prüfungsamt vorn Kandidaten zu benennen. Die fünf Teilgebiete umfassen je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C sowie ein weiteres Teilgebiet aus den Bereichen D oder E. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- (6) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Evangelische Religionslehre entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teil-

gebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

- (7) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.
- (8) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 festgelegten Studien nachweist.
- (9) Legt der Kandidat neben dem Fach Evangelische Religionslehre die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach er die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will. Gehört nur das Fach Evangelische Religionslehre zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.
- (10) Der Kandidat benennt für die mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen für die Prüfung gem. § 39 Abs. 4 Nr. 1 LPO angegebenen Teilgebieten.

§ 14  
Studienplan

Der Studienordnung ist gern. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt\*. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15  
Studienberatung

Die Allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal der Evangelisch-Theologischen Fakultät angeboten. Am Anfang und am Ende des ersten Semesters findet je eine Studienberatung statt, an der jeder Studierende teilnehmen muß.

§ 16  
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen  
und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gern. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

-----

\* Der Studienplan war z. Zt. der Veröffentlichung noch nicht beschlossen.

- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17  
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im WS 1985/86 ihr Lehramtsstudium im Fach Evangelische Religionslehre an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Wintersemester 1984/85 oder im Sommersemester 1985 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 ablegen.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penselin  
(Prof. Dr. S. Penselin)  
Beauftragter für Lehre und Studium  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16.07.1986 und meiner gern. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer)  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

---

---

---

---

---

---